

Bundessozialgericht
- 5 RKn 35/73 -

Verkündet am
26. Februar 1975

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,
-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 26. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und M a y und die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1973 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit (BU) nach den §§ 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG), 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat.

Der Kläger hat im Bergbau mehrere Jahre lang bis zum 14. Mai 1940 als Hauer gearbeitet und ist am 1. Februar 1941 als angelernter Grubenschlosser abgekehrt. Seit dem 1. März 1941 hat der Kläger verschiedene Tätigkeiten außerhalb des Bergbaus verrichtet, insbesondere vom 21. September 1945 bis zum 26. Oktober 1967 als Schulhausmeister und seit Juli 1969 als Bote.

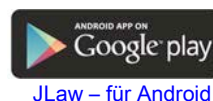
Die Beklagte gewährte dem Kläger die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit vom 1. Mai 1968 an. Den darüber hinausgehenden Antrag des Klägers vom 26. April 1968 auf Gesamtleistung wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) lehnte sie mit Bescheid vom 25. Juni 1969 ab, weil der Kläger noch einige einem Hausmeister zumutbare Arbeiten verrichten könne und daher weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig sei. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte am 10. Mai 1973 verurteilt, dem Kläger Knappschaftsrente wegen BU für die Zeit vom 1. Mai 1968 an nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Das LSG hat angenommen, es sei nicht von der Tätigkeit eines Hausmeisters, sondern von der Hauertätigkeit auszugehen. Diese Tätigkeit habe der Kläger aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Das ergebe sich aus dem Gutachten des Dr. Sch. vom 23. April 1940, in dem er einen Mitralfehler festgestellt habe. Diese ärztliche Beurteilung sei im Zusammenhang zu sehen mit der Auskunft der Ewald-Kohle AG vom 27. Septem-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

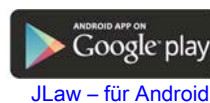
ber 1968, wonach der Kläger am 31. Januar 1941 aus Krankheitsgründen bei der Zeche Ewald ausgeschieden sei. Im Einklang damit stehe die Bescheinigung des praktischen Arztes Dr. B vom 22. Januar 1970, er habe als damaliger Werksarzt den Kläger als Hauer aus der Grube genommen. Zwar hätten der beratende Arzt der Beklagten, Dr. St , und auch der vom Sozialgericht (SG) gehörte Sachverständige Dr. F dargelegt, die damalige Feststellung eines Mitralfehlers könne nicht bestätigt werden. Indessen werde man der Situation des Klägers im Jahre 1940 nicht gerecht, wenn man bei der heutigen Beurteilung des Rentenanspruchs davon ausgehen wolle, der Kläger habe die Häuertätigkeit im Jahre 1940 in Wahrheit nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, daß der 1940 erhobene ärztliche Befund die damalige ärztliche Weisung gerechtfertigt habe, die Untertagetätigkeit aufzugeben. Auch die Tatsache, daß der Kläger trotz seines damaligen Lebensalters bis zum Kriegsende bei der Luftschutzpolizei eingesetzt gewesen sei, spreche dafür, daß damals eine wesentliche gesundheitliche Behinderung festgestellt worden sei. Es stehe auch mit der Lebenserfahrung in Einklang, wenn der Kläger vortrage, man habe eine erhebliche Herzerkrankung festgestellt, da er während des Krieges wiederholt gemustert, jedoch nicht als frontverwendungsfähig befunden worden sei. Es sei nicht zu ermitteln, ob eine ärztliche Untersuchung nach Kriegsende wieder eine hinreichende Leistungsfähigkeit für die Hauerarbeit ergeben habe oder ergeben hätte. Diese Beweislosigkeit gehe zu Lasten der Beklagten. Da der Kläger nur noch Tätigkeiten nach den Lohngruppen IV und V der bis zum 31. Mai 1971 gültig gewesenen Lohnordnungen für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau habe verrichten können, die einem Hauer nicht zumutbar seien, sei er berufsunfähig.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, der Kläger sei nicht berufsunfähig, denn es sei nicht von der Hauertätigkeit, sondern von der Tätigkeit eines Hausmeisters auszugehen. Der Kläger habe die Hauertätigkeit nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Die entsprechende Tatsachenfeststellung des LSG sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. In dem Gutachten des Dr. Sch vom 23. April 1940 sei der Kläger trotz des festgestellten Mitralfehlers ohne Dekompensationserscheinungen für arbeitsfähig befunden worden. Weder aus der Auskunft der Ewald-Kohle AG vom 27. September 1968 noch aus der Bescheinigung des Dr. B vom 22. Januar 1970 könne zwingend gefolgert werden, das Gutachten des Dr. Sch vom 23. April 1940 sei im Zeitpunkt seiner Erstellung unrichtig gewesen. Bei der Auskunft der Ewald-Kohle AG fehle die Angabe, auf welchen Unterlagen diese Auskunft beruht. Das LSG hätte deshalb bei der Zeche Rückfrage halten müssen. Die Bescheinigung des Dr. B stelle keine beweiserhebliche Zeugenaussage dar, da sie nicht unter den Voraussetzungen des § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung (ZPO) und nicht unter eidesstattlicher Versicherung ihrer Richtigkeit eingereicht worden sei. Das Gericht dürfe seine Überzeugung von dem Beweiswert der Zeugenaussage nicht auf den Inhalt eines zu den Akten gelangten Privatbriefes stützen, wenn es die Möglichkeit habe, den Briefschreiber als Zeugen zu hören. Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen gehöre auch der Hauptberuf. Lasse sich nicht zweifelsfrei feststellen, daß die Aufgabe einer bestimmten Arbeit aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei, so müsse die Beweislosigkeit dieser Tatsache zur Feststellung einer anderen Tätigkeit als Hauptberuf führen. Das LSG habe im übrigen seiner Entscheidung einen nicht bestehenden allgemeinen Erfahrungssatz zugrunde gelegt und damit das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten. Das LSG sei in dem angefochtenen Urteil davon ausgegangen, daß ein während des letzten Krieges erfolgter Arbeitsplatzwechsel sowie der Umstand, daß der Versicherte nicht zum Kriegsdienst einberufen worden sei,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

stets auf krankheitsbedingte Gründe zurückzuführen sei.
Einen solchen allgemeinen Erfahrungssatz gebe es aber
nicht.

Die Beklagte beantragt
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung des Klägers gegen das Urteil des ...
SG Gelsenkirchen vom 21. Oktober 1971 zurück-
zuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Der Kläger hält das angefochtene Urteil im Ergebnis
und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht,
die Revision der Beklagten sei unbegründet.

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte dem
Kläger mit Bescheid vom 1. September 1973 das Knappschafts-
ruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG für die Zeit vom
1. November 1973 an zuerkannt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist insofern be-
gründet, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils
und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG
führt. Das angefochtene Urteil beruht auf einem von der
Beklagten gerügten wesentlichen Mangel des Berufungsver-
fahrens.

Das LSG hätte sich mit dem vorliegenden Beweismaterial nicht
begnügen und den Sachverhalt nicht als hinreichend geklärt

- 6 -



ansehen dürfen, sondern hätte sich gedrängt fühlen müssen, weitere Beweise zu erheben, insbesondere durch gezielte Befragung des Dr. B als sachverständigen Zeugen. Die Beklagte weist mit Recht darauf hin, daß in dem Gutachten des Dr. Sch vom 23. April 1940 ein ernsterer krankhafter Befund nicht erhoben, sondern lediglich ein Mitralfehler ohne Dekompensationerscheinungen festgestellt worden ist, so daß der Kläger, der seinerzeit noch als Hauer tätig war, für arbeitsfähig gehalten wurde. Angesichts dieses Umstandes durfte das LSG sich nicht mit der vom Kläger eingereichten Bescheinigung des Dr. B vom 22. Januar 1970 begnügen, die mit dem aus der damaligen Zeit stammenden Gutachten nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen ist. Es mag dahingestellt bleiben ob eine solche ärztliche Bescheinigung wie die des Dr. B überhaupt ein geeignetes Beweismittel sein und die Vernehmung des Arztes als sachverständigen Zeugen überflüssig machen kann. Im vorliegenden Fall hätte das Berufungsgericht angesichts des Gutachtens des Dr. Sch vom 23. April 1940 nicht auf die gezielte Befragung des Dr. B verzichten dürfen. Hinzu kommt, daß Dr. B vorher auf Anfrage des SG zu verstehen gegeben hatte, er könne - mangels vorliegender Unterlagen - keine Angaben machen. Das LSG hätte sich daher gedrängt fühlen müssen, Dr. R - notfalls unter Vorhalt des Gutachtens vom 23. April 1940 - zu der Frage zu hören, inwieweit der Inhalt seiner Bescheinigung vom 22. Januar 1970 auf eigene Erinnerung zurückgeht oder inwieweit sie auf Schlußfolgerungen aus der Bescheinigung der Ruhrknappschaft vom 4. Februar 1941 beruht. Dazu bestand umso mehr Veranlassung, als Dr. B bescheinigt hatte, er habe den Kläger als Hauer aus der Grube genommen, obwohl der Kläger nach Aufgabe der Hauertätigkeit weiterhin unter Tage als angelernter Grubenschlosser tätig geblieben war. Die Bescheinigung des Dr. B läßt die Möglichkeit offen, daß dieser Arzt den Kläger nicht als Hauer, sondern als angelernter Grubenschlosser "aus der Grube genommen" hatte. Die Beklagte rügt



- 7 -

auch mit Recht, das LSG hätte sich zu einer Rückfrage bei der Ewald-Kohle AG gedrängt fühlen müssen. Die Bescheinigung dieser Gesellschaft vom 27. September 1968 läßt erkennen, daß Unterlagen aus der damaligen Zeit nicht mehr vorhanden sind. Wenn gleichwohl davon ausgegangen wird, daß der Kläger am 31. Januar 1941 aus Krankheitsgründen ausgeschieden sei, so bestand Anlaß zu einer Rückfrage, worauf diese Angabe beruht.

Da die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß das LSG nach der gebotenen weiteren Beweiserhebung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, beruht das angefochtene Urteil auch auf dem vorliegenden wesentlichen Verfahrensmangel. Zwar könnte der erkennende Senat trotz dieses Verfahrensmangels in der Sache entscheiden, wenn die auf dem Verfahrensmangel beruhende Tatsachenfeststellung nicht rechts erheblich wäre, wenn also der übrige festgestellte Sachverhalt zur abschließenden Entscheidung ausreichte.

Dem angefochtenen Urteil kann zwar entnommen werden, daß die Feststellung eines Mitralfehlers in dem Gutachten vom 23. April 1940 auf einer unrichtigen Diagnose beruhte. Abgesehen davon, daß daraus nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, daß der Kläger auch über die Aufgabe der Hauertätigkeit hinaus zur Verrichtung dieser Tätigkeit fähig geblieben ist, muß dem LSG auch darin gefolgt werden, daß auch die aufgrund einer Fehldiagnose aufgegebenen Tätigkeit jedenfalls dann Hauptberuf des Versicherten geblieben ist, wenn die - objektiv nicht notwendige - Aufgabe dieser Tätigkeit nicht nur auf einer unverbindlichen ärztlichen Empfehlung, sondern auf einer Weisung des Werksarztes beruhte und für den Versicherten kein Anlaß bestand, an der Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Weisung zum Arbeitsplatzwechsel zu zweifeln. Da der Versicherte in einem solchen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

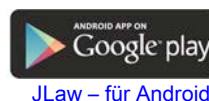
Fall wegen der festgestellten - wenn auch nicht vorhandenen - Gesundheitsstörungen praktisch keine Möglichkeit hat, die bisherige Tätigkeit weiter zu verrichten, muß er hinsichtlich der Erhaltung des Hauptberufs dem Versicherten gleichgestellt werden, der aus gesundheitlichen Gründen objektiv zur weiteren Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit unfähig geworden ist. Auch die vom LSG festgestellte Beweislosigkeit der Tatsache, ob der Kläger später von der Fehlerhaftigkeit der früher gestellten Diagnose und von seiner Fähigkeit zur Verrichtung der Hauerarbeit erfahren hat, läßt eine abschließende Entscheidung nicht zu. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das LSG mit Recht angenommen, die Beweislosigkeit dieser Tatsache, auf die sich die Beklagte beruft, falle nicht dem Kläger, sondern der Beklagten zur Last. Steht fest, daß ein Versicherter eine qualifizierte Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen aufgeben mußte, so braucht nicht mehr nachgewiesen zu werden, daß er später bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zur Verrichtung dieser Tätigkeit unfähig geblieben ist. Die aus gesundheitlichen Gründen aufgegebene Tätigkeit scheidet nur dann als Hauptberuf aus, wenn festgestellt werden kann, daß der Versicherte später fähig geworden ist, diese Tätigkeit wieder zu verrichten. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, so fällt die Beweislosigkeit dem Versicherungsträger zur Last.

Der Senat hat das angefochtene Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen, weil die zur abschließenden Entscheidung notwendigen Tatsachenfeststellungen nicht verfahrensfehlerfrei zustandegekommen sind.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Der Vorsitzende Richter am BSG
Dr. Dapprich ist wegen Urlaubs
verhindert, das Urteil zu unter-
schreiben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)